

BEKANNTMACHUNG der Stadt Obernkirchen

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen;
Bebauungsplan G2 „Dorfstraße/Hauptstraße“ (parallel); Rechtswirksamkeit**

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 25.06.2014 beschlossene **10. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wurde von der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg mit Verfügung vom 22.08.2014 - Aktenzeichen 63/20/ /01055/2014 - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Veröffentlichung rechtswirksam.

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 25.06.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. **G 2 „Dorfstraße/Hauptstraße“** einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird hiermit ebenfalls rechtswirksam.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Bauflächen geändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes G2 „Dorfstraße/Hauptstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsiedlung und Sicherung eines in der Ortslage etablierten Gewerbebetriebes der Elektrotechnik ermöglicht werden. Die geplante betriebliche Neuansiedlung soll im Dreieck zwischen der Dorfstraße (K14) und der Hauptstraße (B65) erfolgen. Zu diesem Zweck wird für die im Plangebiet befindlichen Grundstücksflächen als Art der baulichen Nutzung eine „Gewerbliche Baufläche“ festgesetzt. Zur hinreichenden Bestimmung des zulässigen Maßes werden differenzierte Festsetzungen zu den Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanungen gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (i.O.) hervor. Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln.

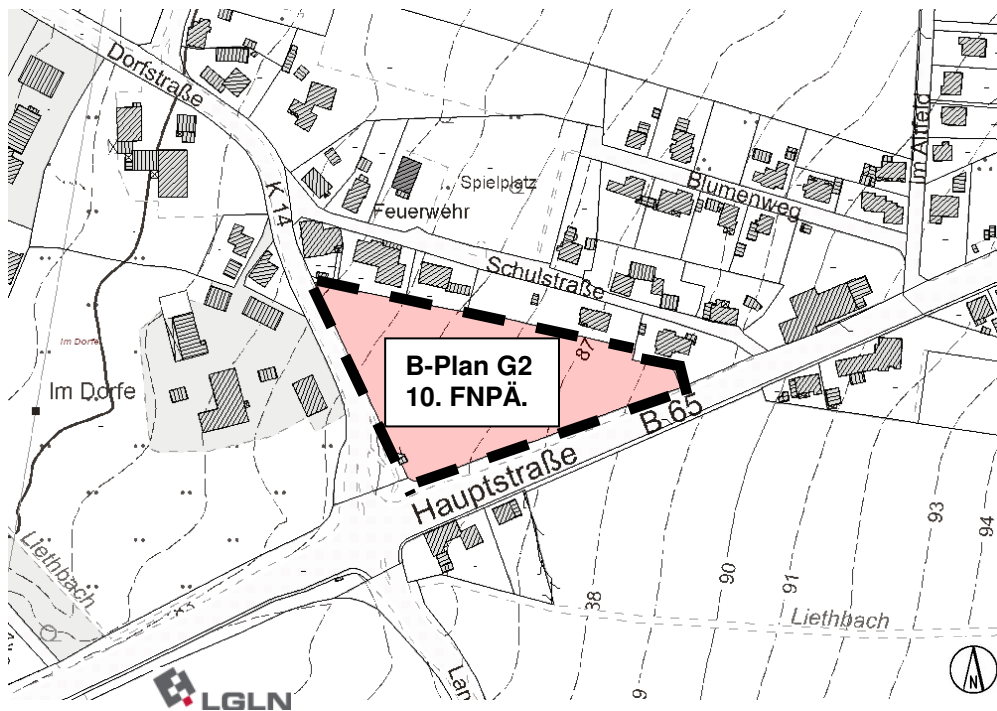
Die vorgenannten Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen (Zusammenfassende Erklärung) werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.



Das Anzeigeverfahren und der Satzungsbeschluss sind gemäß Hauptsatzung der Stadt Obernkirchen am 13. September 2014 in der Schaumburger Zeitung bekannt gemacht worden. Somit sind die 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan G2 „Dorfstraße/Hauptstraße“ rechtswirksam.

Obernkirchen, den 15. September 2014
Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
gez. (Schäfer)